



Betriebsvereinbarung über die Höherbewertungen an der Medizinischen Universität Graz

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden

§ 1 Allgemeine Grundsätze:

(1) Diese Betriebsvereinbarung gemäß § 96 Abs. 1 Z 4 ArbVG regelt die Höherbewertungen von Arbeitsplätzen des allgemeinen Universitätspersonals an der Medizinischen Universität Graz.

(2) Anträge auf die Höherbewertung eines Arbeitsplatzes sind von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer samt ausführlicher Begründung im Dienstweg an den Rektor zu richten.

Anträge auf die Höherbewertung eines Arbeitsplatzes können nur auf Basis der von der antragstellenden Arbeitnehmerin/dem antragstellenden Arbeitnehmer vorgelegten exakten Arbeitsplatzbeschreibung samt Organigramm der betroffenen Organisationseinheit und einer Stellungnahme der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten geprüft werden.

(3) Eine Höherbewertung kann nur im Rahmen und in Anlehnung an das VBG erfolgen und nur nach Sicherstellung der budgetären Bedeckbarkeit.

(4) Von der Möglichkeit einer Höherbewertung ihres Arbeitsplatzes sind Arbeitnehmer/innen mit Überzahlung gegenüber dem Vertragsbedienstetenschemas sowie mit Sonderverträgen ausgeschlossen, es sei denn die Überzahlung ist so gering, dass eine Neubewertung des Arbeitsplatzes eine höhere Einstufung als die bisherige unter Berücksichtigung der Überzahlung ergeben würde.

§ 2 Höherbewertungsausschuss:

(1) Zum Zwecke der Prüfung und Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Höherbewertung erfolgt die Einrichtung eines sog. „Höherbewertungsausschusses“.

Der Ausschuss besteht aus:

vom Dienstgeber

3 nominierten Mitgliedern,

vom Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

3 nominierten Mitgliedern.

(2) Der Betriebsrat kann den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit der Auswahl eines der vom Betriebsrat zu nominierenden Mitglieder betrauen.

(3) Jede Gruppe kann jeweils ein Ersatzmitglied nominieren.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses werden jeweils zum 31.3 und 30.9. namentlich dem Rektor bekannt gegeben. Im Krankheits- bzw. Verhinderungsfall eines Mitgliedes ist das nominierte Ersatzmitglied stimmberechtigt.

(5) Sämtliche Anträge auf Höherbewertung sind dem Höherbewertungsausschuss zur Bearbeitung vorab vorzulegen. Für die Antragstellung ist jeweils der 31.3. und 30.9. jedes Kalenderjahres als letzter Abgabetermin vorgesehen.

Der Ausschuss erarbeitet auf Grund der von der betroffenen Arbeitnehmerin/vom betroffenen Arbeitnehmer vorgelegten Unterlagen und nach Durchführung einer Begehung des jeweiligen Arbeitsplatzes eine Empfehlung zur Bewilligung einer Höherbewertung an den Rektor.

Im Falle der dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugewiesenen Beamtinnen und Beamten ist diese Empfehlung samt dem ihr zugrunde liegenden Antrag sowie den von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer vorgelegten Unterlagen im Dienstwege an das zuständige Bundesministerium zur endgültigen Bewertung und Entscheidung zu übermitteln.

(6) Dem Rektor ist eine von der Empfehlung der Höherbewertungsausschuss abweichende Entscheidung nach Abgabe einer begründeten schriftlichen Stellungnahme möglich.

(7) Die positiv erledigten Anträge werden jeweils rückwirkend ab Ende der Frist für die Antragstellung (1.4. bzw. 1.10.) rechtswirksam.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Vereinbarung tritt in dieser Fassung als Betriebsvereinbarung an jenem Tag in Kraft, an dem sie sowohl vom Rektor als auch vom Betriebsrat rechtswirksam unterzeichnet wurde.

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2007. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Rektor oder der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. der zuständige Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz nicht zumindest 3 Monate vor Ablauf der Befristung einer weiteren Verlängerung widerspricht.

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung endet jedoch spätestens mit Inkrafttreten eines Kollektivvertrages für Universitäten.

Hinsichtlich der Regelung der Höherbewertungen an der Medizinischen Universität Graz nach Inkrafttreten eines Kollektivvertrages für Universitäten kommen die Parteien überein, dass bereits in der Zeit zwischen Abschluss eines Kollektivvertrages für Universitäten und Inkrafttreten desselben Verhandlungen zum Zwecke der inhaltlichen Abstimmung und Vermeidung inhaltlicher Kollisionen zwischen dem zukünftigen Kollektivvertrag für Universitäten und der gegenständlichen Betriebsvereinbarung stattfinden werden.

§ 4 Örtlicher Geltungsbereich

Medizinische Universität Graz

Graz, am 05.02.2007

Für den Betriebsrat für das allgemeine
Universitätspersonal bzw. für den zuständigen
Dienststellenausschuss:

Harald Werner eh.
Vorsitzender des Betriebsrates für das
allgemeine Universitätspersonal

Für die Medizinische Universität Graz bzw.
für das Amt der Medizinischen Universität
Graz:

Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz Walter eh.
Rektor der Medizinischen Universität Graz/
Leiter des Amtes der Medizinischen
Universität Graz